

Merkblatt „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 1, 4 BGB sind Maßnahmen, durch die die Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt werden soll, d.h. (zumindest mit) bezweckt ist.

Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Bettgitter
- Bauchgurt im Bett oder Stuhl
- Vorsatztisch am Stuhl
- Festbinden der Arme und/oder Beine
- Sedierung durch Medikamente

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein. Freiheitsentziehung liegt vor, wenn diese (**zumindest mit-**) **beabsichtigt** ist. Nicht freiheitsentziehend ist z. B. ein Bettgitter, das ausschließlich dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen dienen soll.

Grundsätzlich entscheidet d. Betroffene selber über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Freiheitsentziehung liegt nur vor, wenn sie **gegen den Willen** des Betroffenen erfolgt. Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Dafür ist die sog. natürliche Einsichtsfähigkeit ausreichend.

Ist der Betroffene nicht mehr einwilligungsfähig, **entscheidet d. Bevollmächtigte oder d. Betreuer/in** mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung oder Entscheidung über freiheitsentziehende/ -beschränkende Maßnahmen. Andere Personen, z.B. Heim- oder Krankenhausleitung, Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis, außer in Eil- und Notfällen.

Der Betreuer bedarf für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen zusätzlich der gerichtlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung ist vom Betreuer beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

In dem Antrag des Betreuers sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche freiheitsentziehenden Maßnahmen sind zum Wohle der/des Betroffenen erforderlich und warum?
- Kann die/der Betroffene noch selbst über die Maßnahmen entscheiden (s.o.)
- Soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass die/der Betroffene aufsteht oder aufzustehen versucht?
- Soll er an gezielten/bewussten Aufstehversuchen gehindert werden oder soll die Maßnahme ausschließlich dem Schutz des Betroffenen vor Stürzen, z.B. bei Unruhezuständen, schützen?
- Warum darf sie/er nicht aufstehen?
- Liegen Geh- oder Stehunsicherheiten vor?
- Gab es Stürze, Verletzungen? Warum?
- Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, durch die/der Betroffenen geschützt werden kann?

Das Gericht entscheidet über die Genehmigung erst nach Einholen eines ärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens. Grundsätzlich wird die/der Betroffene persönlich angehört.

Ferner bestellt das Gericht ggf. einen Verfahrenspfleger, der die Interessen der/des Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat.

Mit dem Genehmigungsverfahren können Kosten verbunden sein.

Die/Der Betreute hat die Kosten des Sachverständigengutachtens und die Gerichtskosten zu tragen, wenn ihr/sein Vermögen mehr als € 25.000,- beträgt.

Die Kosten für den Verfahrenspfleger hat die/der Betreute selbst zu tragen, wenn sein Vermögen € 2.201,- bzw. € 4.091,- bei Schwerstpflegebedürftigen und Blinden.